

Zusatzbedingungen (ZB) für eine eingeschränkte Kaskoversicherung

Ausgabe September 2013

Änderungen zur Kaskoversicherung gegen alle Risiken

Haben die Parteien eine eingeschränkte Kaskoversicherung gegen alle Risiken, somit eine Teilkaskoversicherung vereinbart, gelten folgende Änderungen:

Artikel D1 Versicherte Sachen

Persönliche Gegenstände sind nicht mitversichert, können jedoch separat eingeschlossen werden.

Artikel D3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Verluste und Schäden durch:

1. **Kollisionsschäden:** Kollision im Wasser mit schwimmenden oder festen Gegenständen, Auffahren auf Grund, Strandung, Kentern. An- und Aufschlagen des Schiffes am Anlegesteg, am Quai, an der Boje oder am Ufer. Sturz, Unfall und Zusammenstoss während dem Transport, beim Ein- und Auswassern, Kranen und Manipulieren des Wasserfahrzeuges
2. **Bruch:** Brechen von Masten und Bäumen
3. **Reissen:** von stehendem und laufendem Gut sowie Festmachertau
4. **Sturmschäden:** bei einer Windgeschwindigkeit von unter 100km/h
5. **Vandalismus:** Bös- oder mutwillige Beschädigungen sind nur bis 10% der Versicherungssumme des Wasserfahrzeuges versichert. Die Entschädigung für solche Schäden ist begrenzt bis max. CHF 2'000.-
6. **Verlust:** Verlieren oder Überbordgehen von versicherten Sachen
7. **Schäden durch Tiere**
8. In Abänderung von Art. D 3.1 sind **Folgeschäden** verursacht durch:
Material- oder Konstruktionsfehler, Abnutzung, Korrosion, Oxydation, Osmose, Feuchtigkeit, Fäulnis, Rost, Wurmfrass, Alterung; Delamination von Holz oder Kunststoff, mangelhafte Pflege und Wartung, insbesondere Schäden verursacht durch mangelnden Unterhalt wie: nicht ersetzte Verschleisssteile, verrottete oder durchgerostete Teile (z.B. brüchiger Antriebs- oder Schaltkabelbalg), Siphon-Effekt u.s.w. **nicht versichert.**

Artikel D5 Entschädigung

In Abänderung von Art. D 5 wird die Höhe der Entschädigung wie folgt festgelegt:

1. Totalschaden

Im Totalschadenfall wird der Zeitwert des Schiffes vergütet, abzüglich verwertbarer Reste. Dies gilt ebenfalls für einzelne total beschädigte oder abhanden gekommene Sachen, wie Aussenbordmotoren, Beiboote, Trailer, Segel und Abdeckplanen. Die Verwertung ist grundsätzlich Sache des Versicherten.

2. Teilschaden

Die Gesellschaft vergütet die Reparaturkosten. Wurde der Zustand der versicherten Sachen durch die Reparatur oder den Ersatz verbessert (Mehrwert) so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen Teil der Kosten selbst zu übernehmen. Haben mangelhafter Unterhalt, nicht unmittelbar nach dem Schadeneignis durchgeführte Reparaturarbeiten, Abnutzung oder vorherige Schäden die Reparaturkosten erhöht, so hat der Versicherungsnehmer diese zusätzlichen Kosten selbst zu tragen. Werden bei einer Reparatur Sachen ersetzt, erfolgt ein Abzug **"neu für alt"**. Die Höhe des Abzuges für Alter und Verschleiss wird nach den nachfolgenden Abschreibungsfristen berechnet:

Sachen des Innenausbaus aus Holz, Stoff, Leder, Kunstleder, Kunststoff, Teppiche, Polster, etc.	Abschreibung auf 30 Jahre
---	---------------------------

Sachen die dem Wind und Wetter ausgesetzt sind wie: Segel, Abdeckplanen, Überzüge, Abdeckungen, Sprayhoods, Aussenpolster, etc.	Abschreibung auf 10 Jahre
---	---------------------------

Teile des Antriebes wie: Z- Antriebe, Getriebe, Motor, Trimmklappen, Wellenanlage, Rollsegelanlagen, Aussenborder, etc.	Abschreibung auf 25 Jahre
---	---------------------------

Elektrische- und Elektronische Teile wie: Elektromotoren, Anzeigeegeräte, Radar, Unterhaltungselektronik, Autopiloten, Navigationselektronik inkl. Geber, Armaturen, Motorelektronik, etc.	Abschreibung auf 10 Jahre
--	---------------------------

Artikel D8 Prämiensysteme

Das Prämiensystem kann nicht verändert werden. Die Prämie beträgt unabhängig des Schadenverlaufes stets 100% der Grundprämie.